

Anlage **Förderung Ausbildungsstätten** zu den  
Orientierungshilfen für das Antrags- und  
Bewilligungsverfahren bei Krankenhausbaumaßnahmen in  
Rheinland-Pfalz

# Inhalt

1. Vorwort .....	3
2. Antragsberechtigung .....	3
3. Förderkriterien .....	3
4. Förderhöhe.....	4
5. Verwendung .....	4
6. Verfahren.....	4
7. Anpassung der Förderbeträge.....	5
8. Rechtliche Grundlagen .....	5
9. Kontakt .....	5

## 1. Vorwort

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) fördert im Rahmen der Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sowie des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) Investitionskosten der rheinland-pfälzischen Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1a KHG.

Die Förderung erfolgt in Form eines festen Betrags pro besetztem Ausbildungsplatz, der Krankenhäusern gewährt wird, die eine entsprechende, staatlich anerkannte Ausbildungsstätte betreiben. Die Förderung erfolgt jährlich im Rahmen des Krankenhausinvestitionsprogramm.

Mit Einführung des Ausbildungsförderbetrags wird die Förderung von Mietkosten sowie von Kosten für einzelne Investitionsmaßnahmen abgelöst. Die Förderung dient der effizienten Investitionskostenförderung der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen und dem Bürokratieabbau. Ihr Zweck ist der Auf- und Ausbau einer modernen Infrastruktur zur Ausbildung des Fachpersonals in den Gesundheitsfachberufen.

## 2. Antragsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle rheinland-pfälzischen Krankenhäuser, die gemäß § 108 S 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in den Landeskrankenhausplan aufgenommen wurden und die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung geförderte Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens betreiben. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 5 Abs. 1 KHG Krankenhäuser, die nach den Vorschriften für den Hochschulbau gefördert werden (Hochschulkliniken) sowie gemäß § 3 S. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 KHG Krankenhäuser in Trägerschaft der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen.

## 3. Förderkriterien

Der Ausbildungsförderbetrag wird für jeden in einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 1a KHG besetzten Ausbildungsplatz gezahlt, sofern ein Ausbildungsvertrag mit einem Krankenhaus besteht. Hierbei ist die Anzahl der am Stichtag 31. Dezember des Vorjahres besetzten Ausbildungsplätze maßgeblich.

Die Pauschale wird maximal für die Anzahl an Ausbildungsplätzen gezahlt, die per Bescheid in den Ausbildungsstättenplan aufgenommenen wurden. Hierbei wird die ausgewiesene Kapazitätsreserve ebenfalls berücksichtigt.

## 4. Förderhöhe

Es gibt zwei unterschiedliche Förderbeträge.

**Förderbetrag 1** gilt für die Auszubildenden in den Berufen gem. § 2 Nr. 1a b) sowie e) – n) KHG

**Förderbetrag 2** gilt für die Auszubildenden in den Berufen gem. § 2 Nr. 1a a), c) und d) KHG. Ausgenommen sind Auszubildende, die das Studium nach Teil 3 Abschnitt 1 des Hebammengesetzes absolvieren.

Die Höhe des Ausbildungsförderbetrags wird jährlich vom Fördermittelgeber festgesetzt und mit der Anzahl der jeweils besetzten Ausbildungsplätze zum 31. Dezember des Vorjahres multipliziert. Im Jahr 2025 beträgt der „Förderbetrag 1“ 1.058,00 Euro und der „Förderbetrag 2“ 1.752,00 Euro.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel und steht bis zur rechtskräftigen Bewilligung unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

## 5. Verwendung

Die bewilligten Mittel sind für die Finanzierung der Investitionskosten der Ausbildung in den Ausbildungsstätten zu verwenden. Hierunter fallen insbesondere:

- Kosten zur Errichtung oder Erweiterung der Ausbildungsstätte,
- Kaltmiete für die Anmietung von entsprechenden Räumlichkeiten,
- Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

Ferner gelten die Fördermittel auch in Höhe der Abschreibung von Gebäuden der Ausbildungsstätte als zweckentsprechend verwendet, sofern die Errichtung oder der Erwerb der Gebäude nicht durch das Land gefördert wurde.

Eine Ansparung der Mittel ist zulässig.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Belege für die Verwendung der Fördermittel für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## 6. Verfahren

Die anspruchsberechtigten Krankenhausträger melden die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze gem. Ziffer 3 bis zum 31. März an das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Referat Krankenhausfinanzierung, Krankenhausrecht. Hierfür wird ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt jährlich zur Jahresmitte.

## 7. Anpassung der Förderbeträge

Die Höhe der Förderbeträge sowie ihre Berechnungsgrundlagen werden fortlaufend evaluiert. Die Berechnungsgrundlagen sind:

- Die durchschnittliche Schülerzahl an rheinland-pfälzischen Ausbildungsstätten gem. § 2 Nr. 1a KHG,
- die benötigte Nutzfläche für eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Ausbildungsstätte gem. § 2 Nr. 1a KHG,
- die zugrunde gelegte Nutzungsdauer von Ausbildungsstätten und
- die Baukosten einer Ausbildungsstätte gem. § 2 Nr. 1a KHG.

Es erfolgt eine regelmäßige Evaluierung der Förderung. Die Fördermittelempfänger sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet.

## 8. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für diese Förderung sind §§ 8 Abs. 3 KHG, § 2 Nr. 1a KHG, § 9 Abs. 1, 2 KHG, § 3 Abs. 4 LKG, § 11 LKG; § 12 LKG, § 14 LKG.

## 9. Kontakt

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
06131 16-0  
Poststelle@mwg.rlp.de